

Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche



Zwischen

SV Obersfeld 1949 e.V.
Neubastraße 5
97776 Obersfeld

(vertreten durch zwei Vorsitzende)

– im Folgenden **Verein** genannt –

und

Name / Nachname:.....
Firma:.....
Straße/ Nr.:.....
PLZ / Ort:.....
Telefon:.....
Telefax:.....
E-Mail:.....
Web:.....

– im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

1.0 Leistungsbeschreibung

1.1

Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Werbefläche zur Anbringung eines Werbebanners zur Verfügung. Die Werbefläche befindet sich an der Zaunanlage am Waldsportplatz in 97776 Obersfeld.

1.2

Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbebande auf dem Sportplatz. Diese ist mit dem Vertragspartner abzustimmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

1.3

Der Werbebanner ist vom Vertragspartner so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.

1.4

Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbebande produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer und druckbarer Form als PDF-Datei zu übermitteln.

1.5

Die Anbringung und ggf. erforderliche Reinigungsarbeiten der Werbebande erfolgt durch bzw. auf Kosten des Vereins.

1.6

Der Verein behält sich vor, den Werbebanner außerhalb der Saison Dezember – März zu entfernen, um dessen Haltbarkeit zu verlängern.

2.0 Vergütung - Werbebanner

2.1

Der Verein erhält für die Anbringung einer Werbebande an der Zaunanlage und die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in folgender Höhe:

Länge der Werbebande: ___ , ___ m x 28,00 EUR / lfdm. = ___ , ___ EUR

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
Die Abrechnungsperiode von 1 Jahr beginnt mit dem Saisonstart (1.August).

2.2

Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils rechtzeitig vor Saisonbeginn den fälligen Betrag in Rechnung stellen. Dieser wird vom Konto des Werbepartners per Lastschriftverfahren eingezogen.

3.0 Herstellungskosten der Werbebanner

3.1

Der Verein verpflichtet sich, nach Erhalt der textlichen und grafischen Inhalte gemäß 1.4 den Werbebanner über eine Fremdfirma auf Kosten des Vertragspartners fertigen zu lassen. Layout und Satz des jeweiligen Werbebanners sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3.2

Der Werbebanner wird aus nachfolgendem, hochwertigem Material hergestellt.

Material: PVC-Mesh B1 (330 g/m²)

Druck: Digitaldruck (CMYK) einseitig

Ösen: Ösen ringsum alle 500 mm

Rand: ringsum randverstärkt geschweißt bedruckt. Andere Materialien sind nicht zulässig.

3.3

Die Größe des Werbebanners stellt sich wie folgt dar.

Höhe: 0,75 cm (Fixmaß)

Länge: die Länge definiert sich nach der vertraglich vereinbarten laufenden Meteranzahl

Die Mindestlänge ist dabei 3 lfdm. und kann nur in ganzen Meterschritten erhöht werden.

Eine geringe Toleranz in den Abmessungen, die sich aus Fertigungsgründen ergibt, stellt keinen Vertragsbruch dar.

3.4

Die einmaligen Herstellungskosten belaufen sich auf 22,00 EUR je laufenden Meter bei einer einheitlichen Bandenhöhe von 0,75 m. Gemäß der zuvor unter Punkt 2.1 vereinbarten Bandenlänge entstehen somit folgende Herstellungskosten:

Länge der Werbebande: ____ , ____ m x 22,00 EUR / lfdm. = ____ , ____ EUR

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Herstellungskosten werden dem Vertragspartner durch den Verein nach Fertigung der Werbebande in Rechnung gestellt. Die Werbebande wird mit Zahlung Eigentum des Vertragspartners.

4.0 Laufzeit des Vertrages

4.1

Der Vertrag wird erstmalig für die **Saison 20....** (1.August) abgeschlossen und gilt für die Laufzeit von 5 Jahren.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer (31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres) von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

4.2

Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich von beiden Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes fristlos gekündigt werden.

4.3

Mit der Beendigung des Vertrages wird der Werbebanner von der Sportstätte durch den Verein entfernt und an den Vertragspartner zurück gegeben.

5.0 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

5.1

Der Vertragspartner sichert zu, dass er über die Rechte an dem Werbebanner und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung des Werbeposters entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.

5.2

Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele /Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.

5.3

Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.

5.4

Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbepostern. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.

5.5

Bei Beschädigung der Werbebande ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebande herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

6.0 Entfernung des Werbeposters

6.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 4.3 ist der Verein berechtigt, die Werbeposter sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass die Werbebande Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Werbebande angegeben wird.

6.2

Über die Entfernung wird der Verein den Vertragspartner unverzüglich schriftlich informieren.

7.0 Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

8.0 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

rechtsverbindliche Unterschrift
Für den Verein

.....

rechtsverbindliche Unterschrift
Für den Vertragspartner